



TARIFREGLEMENT
DORFKORPORATION OBERSCHAN
vormals Elektrocorporation Oberschan

REGLEMENT ÜBER DIE ABGABE ELEKTRISCHER ENERGIE DER ELEKTROKORPORATION OBERSCHAN EKO

Inhaltsverzeichnis		
Art. 1	Grundlagen und Anwendung	4
Art. 2	Anschluss- und Lieferbedingungen	4
Art. 3	Energiemessung	4, 5
Art. 4	Preise	5, 6
Art. 5	Zählerablesung und Verrechnung	6
Art. 6	Ausnahmen	6

Vom Baudepartement
des Kantons St. Gallen
genehmigt am

Vom Baudepartement
des Kantons St. Gallen
genehmigt am

6. JAN. 1983

Der Vorsteher:



Art. 1	Grundlagen und Anwendung
1.1	Grundlage für die Energielieferung ist das Stromreglement der EKO.

Art. 2	Anschluss- und Lieferbedingungen
2.1	<p>Die Energielieferung erfolgt im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Verteilnetzes.</p> <p>Der Energiebezug für elektrische Raumheizung, (Widerstandsheizungen oder Wärmepumpen), kann nur von Fall zu Fall bewilligt werden. Die Bewilligung einzelner Heizanlagen verpflichtet das Werk nicht, auch andere Anschlüsse oder Erweiterungen von Heizanlagen zuzulassen.</p>

Art. 3	Energiemessung
3.1	<p>Messeinrichtung: Die gesamte, durch einen Abonnenten bezogene Energie wird mit einem einzigen Wirkenergiezähler pro Bezugsstelle gemessen. Zur Leistungsmessung wird ein Zähler mit Maximumregistrierung (Registrierzeit 15 Minuten) verwendet.</p> <p>Der Energiebezug in Mehrfamilienhäusern wird für jede Haushaltung getrennt gemessen. Die in Mehrfamilienhäusern für gemeinsame Zwecke benötigte Energie wird mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer verrechnet.</p> <p>Der Hauseigentümer kann für Liegenschaften mit häufigem Mieterwechsel, für Personalunterkünfte und dergleichen als Bezüger bestimmt werden.</p> <p>Mieterwechsel sind durch den Hauseigentümer mindestens 3 Tage vor dem Umzug zu melden.</p> <p>Der Hauseigentümer haftet für die Bezüge seiner Mieter solidarisch.</p> <p>In mehreren Gebäuden untergebrachte Betriebe eines Bezügers können über eine Messeinrichtung mit Energie versorgt werden, wenn der Bezüger die notwendigen Installationen auf seine Kosten ausführen lässt.</p>
3.2	<p>Einfach- oder Doppeltarif: Die Energieabgabe und Messung erfolgt im Einfach- oder Doppeltarif. Im Einfachtarif wird der Energiebezug durchgehend, im Doppeltarif während der Hoch- und Niedertarifzeit getrennt erfasst.</p>

	<p>Der Doppeltarif wird gewährt, wenn mit ausgesprochenen Nachtenergiebezügen ein angemessener Energiebezug in der Niedertarifzeit zu erwarten ist.</p> <p>Eine allfällige Leistungsmessung erfolgt, sofern der Jahresverbrauch im Hoch- oder Niedertarif 36 000 kWh übersteigt.</p> <p>Bei Betrieben mit unregelmässigen, im Verhältnis zum Energieverbrauch hohen Leistungsspitzen kann auch unter einem Verbrauch von 36 000 kWh pro Jahr durch den Verwaltungsrat die Leistungsmessung angeordnet werden.</p> <p>Die Voraussetzung für die Gewährung des Doppeltarifs während der Nacht ist erfüllt, wenn der Energiebezug zur Niedertarifzeit 600 kWh im Jahr übersteigt. Tarifzeiten siehe Preisblatt.</p> <p>Erfordert die Doppeltarifmessung Änderungen an den Installationen oder an der Messeinrichtung, gehen diese zu Lasten der Abonnenten.</p> <p>Für normale, vom Werk bestimmte Zähler und Schaltapparate wird keine Mietgebühr erhoben.</p> <p>Heubelüftungen, Raumheizapparate, Waschmaschinen und dergleichen über 2 kW Leistung werden von 10.30 Uhr bis 12.00 Uhr ausgeschaltet, sofern sie nicht mit Umschalter an die Kochherdinstallation angeschlossen sind.</p>
3.3	<p>Blindenergie: Der Verwaltungsrat der EKO behält sich vor, die bezogene Blindenergie zu messen und den Blindenergie-Überbezug zu verrechnen. Übersteigt der Blindenergiebezug (kVarh) 42% des Wirkenergiebezuges wird der Blindenergie-Überbezug berechnet.</p>
3.4	<p>Pauschalanschlüsse: Neu dürfen keine Pauschalanschlüsse erstellt werden. Bei Installationserweiterungen oder -änderungen sind bestehende Pauschalanschlüsse über Zähler anzuschliessen.</p> <p>Erfolgt der Strombezug zu andern Zwecken als für Beleuchtung so wird z.L. des Abonnenten ein Zähler montiert.</p>

Art. 4	Preise
4.1	<p>Siehe jeweils gültiges Preisblatt. Der Energiebezug wird mit einem Preis pro kWh und einem Grundpreis pro Zähler oder mit einem Leistungspreis pro kW (Maximumzähler) verrechnet.</p> <p>Grundpreis und Leistungspreis berücksichtigen einen angemessenen Teil der Aufwendung für die Energiemessung und -verrechnung sowie für die Bereitstellung der gewünschten Leistung.</p> <p>Der Grundpreis wird in jedem Fall, auch wenn kein Energie-</p>

	<p>bezug erfolgt, verrechnet. Bei leeren Wohnungen erfolgt die Verrechnung an den Hauseigentümer.</p> <p>Grundpreis und Leistungspreis werden für angebrochene Monate voll verrechnet.</p> <p>Für Unterzähler, Münzzähler, Kassierzeitschalter und Benützung der Fernsteuerungsanlage für private Zwecke (Schaufenster- und Reklamebeleuchtungen) werden Zuschläge verrechnet.</p>
--	--

Art. 5	Zählerablesung und Verrechnung
5.1	<p>Die Ablesung und Schlussrechnung der Energiebezüge erfolgt jährlich. In der Zwischenzeit sind Akontozahlungen zu leisten. Es ist nicht möglich, die Zählerablesungen auf einen Stichtag vorzunehmen. Die auf dem Preisblatt aufgeführten Bezugsstaffelungen für die Berechnung der Grundpreise sind pro Ableseperiode zu verstehen und können nicht volle Monate umfassen. Das Werk behält sich vor, den Ablese- und Abrechnungsmodus zu ändern.</p>

Art. 6	Ausnahmen
6.1	<p>In allen Fällen, für welche dieser Tarif nicht in Frage kommt, behält sich der Verwaltungsrat spez. Vereinbarungen vor.</p> <p>Mit diesem Tarif werden alle bisherigen Tarife ausser Kraft gesetzt.</p>

Oberschan, Dezember 1982

Der Präsident

Der Aktuar

Der Stimmenzähler

M. Julebrillen

F. Leh

Horns 1099